



Durchführung der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)

**Allgemeinverfügung  
über die Festlegung von öffentlichen Verkehrs- und Begegnungsflächen  
für die an Silvester/Neujahr 2021/22  
ein Verbot des Ausschanks und Konsums von Alkohol  
sowie des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen gilt**

Gemäß § 17b Abs. 1 und 2 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 15.09.2021 i. V. m. § 1 Abs. 6d der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 19.07.2007 (IfSGZustV BW 2007) sowie § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG) – sämtliche vorgenannten Rechtsgrundlagen in der jeweils aktuell geltenden Fassung – erlässt die Stadt Villingen-Schwenningen folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Zur Konkretisierung des in § 17b Abs. 1 CoronaVO enthaltenen Verbots des Ausschanks und Konsums von Alkohol, werden für die Tage 31.12.2021 sowie 01.01.2022 die unter Ziffer 3 benannten öffentlichen Verkehrs- und Begegnungsflächen festgelegt.
2. Zur Konkretisierung des in § 17b Abs. 2 CoronaVO enthaltenen Verbots des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen im Sinne des § 23 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (Feuerwerkskörper der Kategorie 2), werden für die Tage 31.12.2021 sowie 01.01.2022 die unter Ziffer 3 benannten öffentlichen Verkehrs- und Begegnungsflächen festgelegt.
3. Der räumliche Geltungsbereich zu den unter Ziffern 1 und 2 benannten Verboten umfasst folgende öffentlichen Verkehrs- und Begegnungsflächen (s. beigefügten Lageplan):
  - den Gehweg und den gesamten nördlichen Bereich des Platzes Am Riettor, welcher begrenzt ist durch den Benediktinerring, das Gebäude Am Riettor 1, den Beginn der angrenzenden Schillerstraße, das Gebäude Am Riettor 4 sowie die Vöhrenbacher Straße,
  - den daran in direkter Linie anschließenden Straßenraum der Vöhrenbacher Straße,
  - den Gehweg und den gesamten südlichen Bereich (Grünanlage) des Platzes Am Riettor, welcher begrenzt ist durch die Vöhrenbacher Straße, das Gebäude Am Riettor 6, das Gebäude Romäusring 1 (Theater am Ring) sowie den Romäusring,
  - den Gehweg und den gesamten Bereich um die Gebäude Romäusring 1 und 2 (Theater am Ring / Amt für Kultur) sowie Romäusring 2/1 (Parkhaus Theater am Ring) einschließlich aller zugehörigen Parkflächen,
  - den gesamten Grünzug 'Hubenloch' (einschließlich Sport- und Skateranlage), welcher begrenzt ist durch den öffentlichen Straßenraum oder die Hinterkanten der privaten Grundstücke entlang der Straßen Romäusring, Kalkofenstraße, Saarlandstraße und Vöhrenbacher Straße.

4. Der als Anlage beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
5. Diese Verfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 Satz 2 LVwVfG öffentlich bekannt gegeben.

Sie gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG ab dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

### **Begründung:**

In der Historischen Villingen Innenstadt kamen zum Jahreswechsel in den vergangenen Jahrzehnten regelmäßig eine Vielzahl an Personen zusammen und feierten gemeinsam Silvester bzw. Neujahr – häufig auch verbunden mit dem (gemeinsamen) Abbrennen von Feuerwerkskörpern aller Art. Nachdem durch einen solchen Feuerwerkskörper in der Silvesternacht 2008/2009 ein Großbrand mit einem Gebäude-/Sachschaden von mehreren Millionen Euro ausgelöst wurde, hatte die Stadt Villingen-Schwenningen für die Folgejahre per Allgemeinverfügung vom 06.11.2009 ein 'Verbot des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerken) der Kategorie II an Silvester/Neujahr' erlassen.

Aufgrund dieses Verbotes wurden die am Rande der Verbotszone liegenden öffentlichen Bereiche Am Riettor sowie die im Vergleich zur Innenstadt deutlich höher gelegene Park-/Grünanlage 'Hubenloch' von den Bewohnern der Innenstadt und deren Besucher sowie auch von Gästen der dort in hoher Anzahl vorhandenen gastronomischen Betriebe als Ausweichfläche für das Abbrennen von Feuerwerkskörpern genutzt.

Der öffentliche Platz Am Riettor bildet in der Silvesternacht für zahlreiche Personen aus der Innenstadt einen beliebten Treffpunkt, um sich für das neue Jahr alles Gute zu wünschen und die mitgeführten Feuerwerkskörper gemeinschaftlich abzubrennen.

Gleiches bzw. noch verstärkt gilt dies auch für den Grünzug 'Hubenloch'. Zusammen mit den sich zum Jahreswechsel schon traditionell auf dem Hubenloch einfindenden Schaulustigen, welche das Stadtgebiet von der Anhöhe aus überblicken und die vielen Silvesterfeuerwerke in einem Gesamtbild betrachten wollen, befinden sich an Silvester/Neujahr jeweils etliche Hundert Personen in der Parkanlage und feiern gemeinsam und teilweise dicht gedrängt in das kommende Jahr hinein. In diesem Rahmen ereigneten sich im Laufe der Jahre vereinzelt auch gefährliche Situationen wie z. B. das 'Verirren' eines Feuerwerkskörpers in die Kapuze einer jugendlichen Person oder das Abfeuern von Silvesterraketen zu dicht über die Menschenmenge. Solche Gefahrenmomente können auch in der kommenden Silvesternacht 2021/22 nicht ausgeschlossen werden. Aus Erfahrungen der vergangenen Jahre lässt sich zudem allgemein feststellen, dass von Feuerwerkskörpern ausgehende Gefahren immer wieder auch durch tatsächliche Verletzungen verwirklicht werden.

Im Gegensatz zu den vergangenen Jahren ohne eine pandemische Lage ist die medizinische Versorgung von möglicherweise durch Feuerwerkskörper verletzte Personen wegen der ohnehin schon sehr hohen Auslastung des Gesundheitssystems derzeit allerdings nur erschwert möglich. Insbesondere sollte auch eine weitere Belastung der Krankenhäuser und ggf. Intensivstationen durch eine zusätzliche (Not-)Aufnahme von solcher Art Geschädigten möglichst verhindert werden.

Aufgrund dessen, dass sich die Wahrscheinlichkeit und Verletzungsgefahr durch Feuerwerkskörper mit der Zunahme von Personen, die auf engem Raum zusammenkommen, deutlich erhöht, ist es im gegenwärtigen Zeitpunkt sinnvoll und geboten, das Abbrennen von solchen Gegenständen im Bereich von größeren Menschenansammlungen/Gruppenbildungen zu

untersagen. Die Landesregierung hat mit dem § 17b Abs. 2 CoronaVO die rechtliche Möglichkeit geschaffen, im Rahmen von lokalen Einzelregelungen auf entsprechende Gefahrensituationen zu reagieren und durch die Festlegung von Verkehrs- und Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, Verbote des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen einzurichten.

Nach Prüfung der örtlichen Gegebenheiten sieht die Stadtverwaltung für das Gebiet der Stadt Villingen-Schwenningen die aktuelle Notwendigkeit, das seit dem Jahr 2009 bestehende Abbrennverbot für die Villingener Innenstadt zu erweitern und auch für die in o. g. Ziffer 3 benannten, besonders publikumsträchtigen Bereiche an Silvester/Neujahr 2021/22 ein solches Verbot umzusetzen.

Damit einhergehend soll auf diesen Verkehrs- und Begegnungsflächen auch ein Alkoholverbot eingerichtet werden. Durch dieses Vorgehen soll insbesondere vermieden werden, dass die von pyrotechnischen Gegenständen ausgehenden Gefahren aufgrund der enthemmenden Wirkung des Alkohols nicht mehr erkannt und somit entgegen des bestehenden Verbots doch Feuerwerkskörper abgebrannt werden und die beschriebenen negativen Folgewirkungen entstehen.

Des Weiteren ist anzunehmen, dass sich in der Silvesternacht trotz des Abbrennverbots zahlreiche (vielfach sich fremde) Menschen auf dem Hubenloch versammeln und den vorstehend beschriebenen Aus-/Überblick auf die Feuerwerke im Stadtbezirk Villingen genießen möchten. Dies soll im Hinblick auf die mit Wirkung zum 23.12.2021 per Allgemeinverfügung des Landratsamts Schwarzwald-Baar-Kreis für den öffentlichen Raum angeordnete Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei Ansammlungen von mehr als zehn Personen auch nicht unterbunden werden. Durch diese Maskenpflicht wird dem Infektionsschutz aus Sicht der Stadt Villingen-Schwenningen hinreichend Genüge getan.

Dennoch ist auch hier für die zu erwartenden Ansammlungen zu befürchten, dass nach einem entsprechenden Alkoholkonsum und der damit verbundenen Enthemmung die Infektionsrisiken von einem unbestimmbaren Personenkreis nicht mehr richtig eingeschätzt und die sogenannten AHA-Regeln, insbesondere die Maskenpflicht, nicht eingehalten werden. Hierdurch steigt die Gefahr einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 deutlich an. Mit der Umsetzung eines temporären Alkoholverbots kann dieser Entwicklung entgegengewirkt werden.

Gerade der Grünzug Hubenloch ist sowohl zum Jahreswechsel als auch unterjährig dafür bekannt, dass sich regelmäßig und zu unterschiedlichen Tageszeiten größere Personengruppen in der Parkanlage ansammeln und 'Party machen' wollen. Hiermit sind zumeist auch das Mitbringen und der Konsum von alkoholischen Getränken verbunden. In Einzelfällen sollen laut Aussagen von Passanten auch Feuerwerkskörper (Böllern) gezündet worden sein. Im laufenden Jahr 2021 wurde neben zahlreichen anderweitigen Ansammlungen auch mehrfach und breit gestreut über die sozialen Medien dazu aufgerufen, sich für 'Corona-Partys' auf dem Hubenloch zu treffen. Der Grünzug und das angrenzende Parkhaus Theater am Ring welches teilweise als Ersatztreffpunkt genutzt wird, bilden damit zusätzlich zur Villingener Innenstadt einen ganzjährigen Schwerpunkt der Streifengänge und Kontrollen von Landespolizei und Kommunalem Ordnungsdienst. In einigen Fällen führten die Ansammlungen bzw. Partys dazu, dass sich Hunderte von zumeist jungen Erwachsenen zusammenfanden und erhebliche (alkoholbedingte) Ruhestörungen, Verschmutzungen und Sachbeschädigungen verursachten. Hierbei kam es bei Partys auf dem Hubenloch sowie dem Parkhaus Theater am Ring in den Monaten Juni bis September 2021 sogar mehrfach zu Provokationen, Widerstandshandlungen und Ausschreitungen gegenüber der Landespolizei und dem Kommunalen Ordnungsdienst.

Sowohl bei dem Abbrennverbot als auch dem Alkoholverbot, welche durch die mit dieser Allgemeinverfügung erfolgte Festlegung von bestimmten Verkehrs- und Begegnungsflächen,

auf denen die Verbote gelten sollen, zur Entfaltung kommen, handelt es sich um notwendige Schutzmaßnahmen nach den Regelungen des Infektionsschutzgesetzes sowie der CoronaVO. Auf die entsprechenden Begründungen und Erläuterungen der verordnungsgebenden Landesregierung sei an dieser Stelle verwiesen.

Eine (in diesem Rahmen ebenfalls zu prüfende) Ausweitung des Alkoholverbots auf den Bereich des dauerhaften Abbrennverbots für die Villingen Innenstadt wird nach den vorliegenden Erkenntnissen als nicht notwendig angesehen, da dieses mittlerweile langjährig bekannte Verbot von der Bevölkerung weitgehend akzeptiert wird und sich in der Vergangenheit in der Verbotszone keine alkoholbedingten Vorkommnisse im Zusammenhang mit Feuerwerkskörpern ereigneten. Auch waren in der Vergangenheit keine größeren Personengruppen zu beobachten, welche sich in diesem Bereich auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhielten. Hierzu trug sicherlich auch das üblicherweise erfolgte Ausweichen auf die eingangs erwähnten und in Ziffer 3 benannten Flächen bei.

Zuständige Behörde für die Festlegung der Verkehrs- und Begegnungsflächen im Sinne des § 17b Abs. 1 und 2 CoronaVO ist die Stadt Villingen-Schwenningen als Ortspolizeibehörde; vgl. § 1 Abs. 6d IfSGZustV BW 2007 i. V. m. § 107 Abs. 4 Satz 1 Polizeigesetz (PolG). Die Festlegung erfolgt mittels dieser Allgemeinverfügung.

Durch diese Festlegung können die Verbote des § 17b CoronaVO in Villingen-Schwenningen dort umgesetzt werden, wo die verordnungsrechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen, bzw. aus Sicht des Ordnungsgebers eine entsprechend erhöhte Verletzungs- und Infektionsgefahr bestehen.

Laut einer Stellungnahme des Expertenrates der Bundesregierung zu COVID-19 vom 19.12.2021 arbeite das deutsche Gesundheitssystem in der vierten und bislang stärksten Infektionswelle nach fast zwei Jahren Corona-Pandemie aktuell unter sehr hoher Last. Neben einer konstant hohen Zahl von COVID-19-Patienten mit starker Belastung, insbesondere der Intensivbereiche, sei die Versorgung der nicht-COVID-Erkrankten bereits in Teilen eingeschränkt. Schwerwiegende Verluste im Personalbereich der Krankenhäuser seien eingetreten und würden weiter zunehmen. Hinzu komme, dass die kürzlich identifizierte Omikron-Variante eine neue Dimension in das Pandemiegeschehen bringe und durch dessen stark gesteigerte Übertragbarkeit eine weitere, explosionsartige Verbreitung des Virus befürchtet werden müsse.

Vor diesem Hintergrund hatte die Landesregierung bereits mit der 4. Änderungsverordnung vom 03.12.2021 zur Verordnung der Landesregierung über Infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 15.09.2021 auf das weiterhin rasch zunehmende Infektionsgeschehen und die damit einhergehende, sich dramatisch verschlechternde Situation in den Krankenhäusern und auf den Intensivstationen im Land Baden-Württemberg reagiert und weitere Schutzmaßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 erlassen.

Mit der 6. Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 17.12.2021 setzte die Landesregierung zudem die Beschlüsse aus der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 02.12.2021 (BKMPK-Beschluss vom 02.12.2021) nunmehr auch im Hinblick auf ein Abbrennverbot, Alkoholverbot sowie ein Ansammlungs- bzw. Verweilverbot an Silvester um.

Aktuell besteht weiterhin eine sehr kritische pandemische Situation, die sowohl bei den Neuinfektionen als auch bei den Hospitalisierungen hauptsächlich von nichtimmunisierten Personen bestimmt wird. In Baden-Württemberg gilt seit dem 23.11.2021 die Alarmstufe II gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 CoronaVO. Diese wird vom Landesgesundheitsamt ausgerufen, wenn

die ausschlaggebenden Schwellenwerte der 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz und/oder der Auslastung der Intensivbetten mit COVID-19-Patienten (AIB) erreicht oder überschritten werden. Der AIB-Wert ist geeignet, die Belastung des Gesundheitssystems widerzuspiegeln, da er eine zu erwartende oder bereits bestehende Überlastung der Krankenhäuser mit COVID-19-Patienten klar sichtbar macht. Hinzu kommt aktuell der bereits oben erwähnte Umstand, dass sich die zunächst in Südafrika identifizierte, besorgniserregende Variante B.1.1.529 (Omikron-Variante) in Deutschland und auch in Baden-Württemberg mit hoher Geschwindigkeit ausbreitet. Die Omikron-Variante des SARS-CoV-2-Virus weist eine hohe Zahl an Mutationen gegenüber dem ursprünglichen SARS-CoV-2-Virus auf, weshalb sie nach Angaben der Expertinnen und Experten das Potenzial hat, der Immunantwort des Körpers zu entgehen.

In der Alarmstufe II wurden daher vom Landesverordnungsgeber mit der CoronaVO in infektiologisch besonders gefährlichen Situationen oder an besonders infektionsträchtigen Orten auch Maßnahmen gegenüber immunisierten Personen angedacht und ergriffen, auch wenn diese das Infektionsgeschehen zu einem geringeren Anteil mitbestimmen.

Mit der 4. Änderungsverordnung vom 03.12.2021 hat der Verordnungsgeber auch den neuen § 17b Abs. 1 und 2 CoronaVO eingeführt. Nach § 17b Abs. 1 CoronaVO ist in der Alarmstufe II der Ausschank und Konsum von Alkohol auf von der zuständigen Behörde festzulegenden Verkehrs- und Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, untersagt.

Diese mit § 17b Abs. 1 CoronaVO statuierte Maßnahme findet ihre Rechtsgrundlage in § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 28a Abs. 1 Nr. 9, Abs. 8 i. V. m. § 32 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG). Gemäß § 28a Abs. 1 Nr. 9 IfSG kann eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne von § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG ein umfassendes oder auf bestimmte Zeiten beschränktes Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten zugänglichen Einrichtungen sein. Die Anwendbarkeit der notwendigen Schutzmaßnahmen des § 28a Abs. 1 IfSG muss, soweit sich diese nicht schon direkt aus § 28a Abs. 1 oder aus Abs. 9 IfSG ergibt, gemäß § 8a Abs. 8 IfSG durch das Landesparlament festgestellt werden. Im Land Baden-Württemberg wurde durch den Landtag am 24.11.2021 die Anwendung des § 28a Abs. 1 bis 6 IfSG aufgrund der konkreten Gefahr der epidemischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) beschlossen. Der Landesregierung war es damit möglich, im Wege einer Rechtsverordnung die Maßnahme des § 17b CoronaVO festzulegen.

Das Verbot des Ausschanks und Konsums von Alkohol auf bestimmten festgelegten Flächen ist eine notwendige Schutzmaßnahme, welche gemäß der Begründung zur 4. Änderungsverordnung vom 03.12.2021 erheblich dazu beitragen kann, Infektionsrisiken zu verringern, da z. B. durch ein Alkoholverbot der spontane gemeinschaftliche (weitere) Alkoholkonsum auf den öffentlichen Verkehrs- und Begegnungsflächen reduziert und durch die damit verbundene, fehlende Enthemmung das Übertragungsrisiko gesenkt wird.

Auch das Verbot des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen gemäß § 17b Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 CoronaVO stellt eine notwendige Schutzmaßnahme dar, welche ihre Rechtsgrundlage in § 32 Satz 1 i. V. m. § 28 Abs. 1 IfSG findet.

Gemäß der Begründung zur 4. Änderungsverordnung vom 03.12.2021 kann sie erheblich dazu beitragen, Verletzungs- und/oder Infektionsrisiken zu verringern und einer Überlastung des Gesundheitssystems vorzubeugen. Nach der entsprechenden Begründung regelt § 17b Abs. 2 CoronaVO die Untersagung des Abbrennens von Pyrotechnik und das Zünden von Feuerwerk insbesondere am Silvester- und Neujahrstag auf von der zuständigen Ortspolizeibehörde festzulegenden Verkehrs- und Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen

Orten, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten. Dies entspricht den Vorgaben des BKMPK-Beschlusses, wonach z. B. auch der Verkauf von Pyrotechnik vor Silvester in diesem Jahr generell verboten und vom Zünden von Silvesterfeuerwerk generell dringend abgeraten wird. Die Untersagung erfolgt insbesondere vor dem Hintergrund der hohen Verletzungsgefahr und der bereits bestehenden enormen Belastung des Gesundheitssystems durch die Pandemie. Eine zusätzliche Belastung der Krankenhäuser und Intensivstationen in der Silvesternacht durch feuerwerkstypische Verletzungen soll hierdurch unterbunden werden. Das Abbrennen von Pyrotechnik im öffentlichen Raum führt insbesondere in der Silvesternacht zu Ansammlungen mehrerer Personen und Gruppenbildung. Die erhöhte Attraktivität des öffentlichen Raums wird durch die Begrenzung von Veranstaltungen noch gesteigert und ein vorhergehender Alkoholkonsum im privaten Raum führt aufgrund der dem Alkohol immanenten enthemmenden Wirkung dazu, dass Infektionsrisiken nicht mehr richtig eingeschätzt und AHA-Regeln nicht mehr eingehalten werden.

Die Festlegung von Verkehrs- und Begegnungsflächen in der Stadt Villingen-Schwenningen, auf denen ein Abbrenn- und Alkoholverbot gelten soll, verfolgt somit das legitime Ziel der Vermeidung von Verletzungen durch Feuerwerkskörper und/oder Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, welche sich in einer größeren Menschenansammlung mit deutlich größerer Wahrscheinlichkeit ereignen und dadurch zu einer weiteren Überlastung des Gesundheitssystems respektive einer Erhöhung der ohnehin schon angespannten Situation im Schwarzwald-Baar Klinikum sowie den benachbarten Krankenhäusern beitragen können.

Die Maßnahme ist geeignet, das vorgenannte Ziel zu erreichen. Darüber hinaus ist sie auch erforderlich, da nur mit dem Verbot des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen sowie dem damit einhergehenden Alkoholverbot ein hinreichender Schutz vor den beschriebenen, durch die Ansammlung von größeren Personengruppen in dem unter Ziffer 3 benannten Bereich mit hinreichend hoher Wahrscheinlichkeit eintretenden Gefahren/Schäden erreicht werden kann. Ein milderer, in gleicher Weise geeignetes Mittel ist nicht ersichtlich. Insbesondere ist nicht zu erwarten, dass sich die regelmäßig zum Jahreswechsel auf den festgelegten Verkehrs- und Begegnungsflächen aufhaltenden Personenkreise an dem Appell des BKMPK-Beschlusses ausrichten und von einem Zünden von Silvesterfeuerwerken absehen werden.

Die Festlegung von Verkehrs- und Begegnungsflächen im Sinne des § 17b Abs. 1 und 2 CoronaVO ist auch angemessen. Hierdurch wird zwar die Möglichkeit derjenigen Personen, welche konkret in dem Verbotsbereich pyrotechnische Gegenstände abbrennen und/oder Alkohol konsumieren wollen, eingeschränkt – ein generelles Verbot ist damit jedoch nicht verbunden. Vielmehr wurden im Rahmen Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 17b CoronaVO lediglich diejenigen Verkehrs- und Begegnungsflächen in den Innenstädten der beiden großen Stadtbezirke und sonstige öffentliche Orte erfasst, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten. Die Festlegung erfolgte dabei aufgrund der vorliegenden Ortskenntnis sowie der vorangegangenen Erfahrungen der Ortspolizeibehörde und der beiden Polizeireviere. Somit sind nur solche Flächen betroffen, bei denen die von § 17b CoronaVO erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind und bei denen zu erwarten ist, dass aufgrund des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen sowie des Ausschanks und Konsums von Alkohol eine erhöhte Gefahr bzw. ein erhöhtes Infektions- und Übertragungsrisiko des SARS-CoV-2 Virus besteht. Insofern bleiben im Gebiet der Stadt Villingen-Schwenningen zahlreiche anderweitige (gefahrlosere) Örtlichkeiten bestehen, an denen ein Feuerwerk gezündet werden darf. Die mit dem Abbrenn- und Alkoholverbot verbundene Einschränkung ist daher im Vergleich zur o. g. Zielsetzung nicht unzumutbar.

Die vorstehende Maßnahme bzw. die Festlegung und räumliche Begrenzung der in Ziffer 3 benannten öffentlichen Verkehrs- und Begegnungsflächen sind im Rahmen des zur Verfügung stehenden pflichtgemäßen Ermessens sowie angesichts der nach wie vor hohen Infektionszahlen und der Belastung der Krankhauskapazitäten somit geeignet, erforderlich und angemessen, um den angestrebten Erfolg zu erreichen. Sie sind damit auch verhältnismäßig im allgemeinen wie im engeren Sinne.

Bei dieser Entscheidung wurde auch berücksichtigt und abgewogen, dass das persönliche Interesse derjenigen Personen, welche innerhalb der Verbotsbereiche Feuerwerkskörper abbrennen und Alkohol konsumieren wollen, hinter den öffentlichen Interessen des Gesundheits- und Infektionsschutzes zurückstehen muss. Insoweit wird dem öffentlichen Interesse an der grundsätzlichen Verhinderung von Schäden Vorrang vor den privaten Individualinteressen eingeräumt.

Diese Allgemeinverfügung tritt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 LVwVfG am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Aufgrund der zeitlichen Begrenzung auf den Silvester- und Neujahrstag tritt sie am 02.01.2022 außer Kraft. Sie tritt ebenfalls außer Kraft, wenn das Landesgesundheitsamt gemäß § 1 Abs. 3 CoronaVO das Erlöschen der Alarmstufe II vor dem 02.01.2022 bekannt gemacht hat.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei allen Dienststellen der Stadt Villingen-Schwenningen (Postfach 1260, 78002 Villingen-Schwenningen) erhoben werden.

### **Hinweise**

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG). Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung.

Das Verwaltungsgericht Freiburg kann gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) auf Antrag die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Bei den Regelungen dieser Allgemeinverfügung handelt es sich um vollziehbare Anordnungen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 bzw. Satz 2 IfSG. Gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG i. V. m. § 24 Nr. 17a CoronaVO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung (hier: den Alkohol- und Abbrennverboten des § 17b Abs. 1 und 2 CoronaVO auf den in Ziffer 3 festgelegten Flächen) zuwiderhandelt.

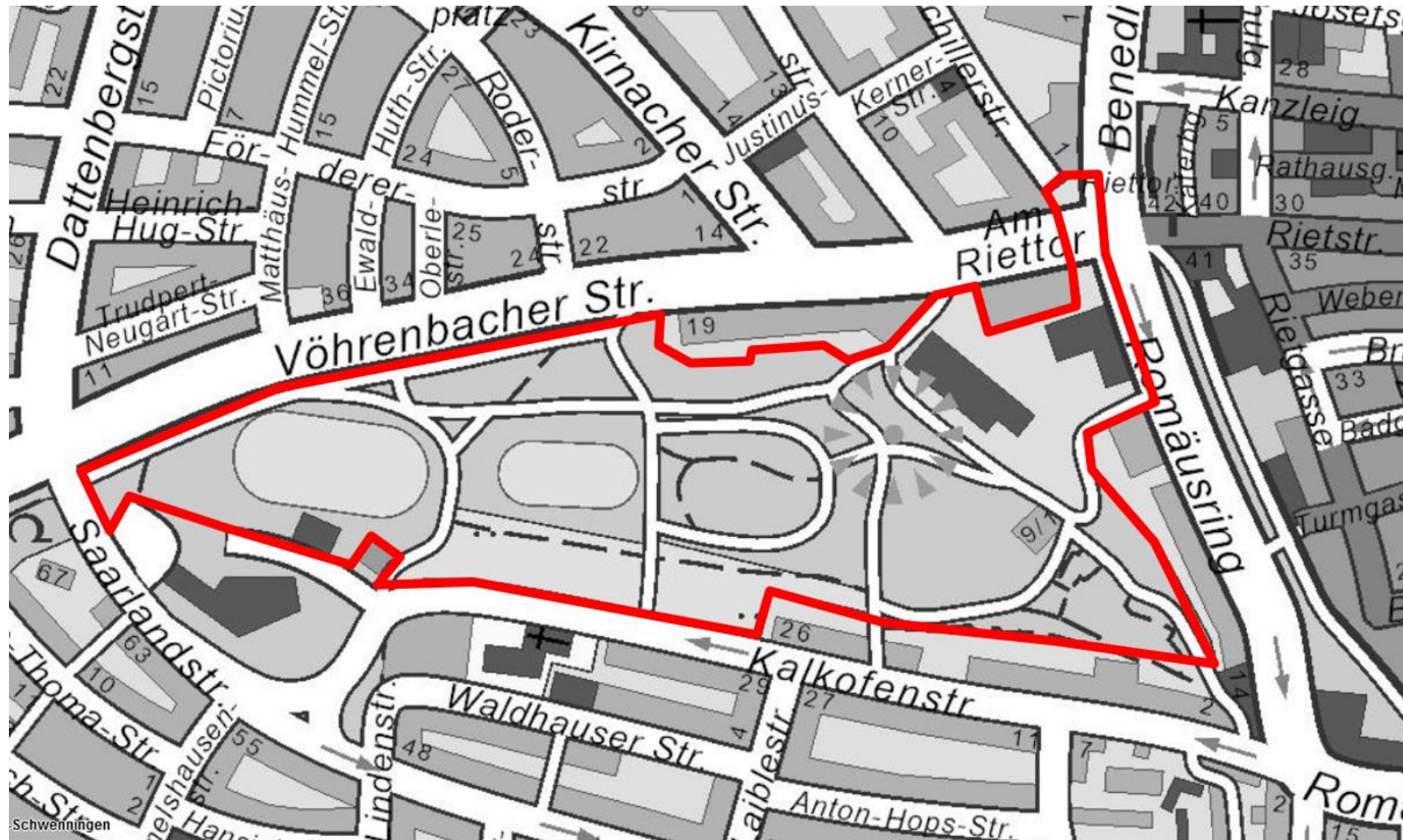
Von dieser Allgemeinverfügung bleiben andere Vorschriften, insbesondere die der CoronaVO in der jeweils geltenden Fassung und solche, die aufgrund der CoronaVO ergangen sind, unberührt.

Villingen-Schwenningen, den 29.12.2021



Jürgen Roth

Anlage / Lageplan zur Allgemeinverfügung der Stadt Villingen-Schwenningen vom 29.12.2021 über die Festlegung von öffentlichen Verkehrs- und Begegnungsflächen für die an Silvester/Neujahr 2021/22 ein Verbot des Ausschanks und Konsums von Alkohol sowie des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen gilt



**Legende:** Umschlossener **rot** markierter Bereich = Geltungsbereich der o. g. Allgemeinverfügung